

Kopie 1

Stellungnahme der Öffentlichkeit Punkt 2.1

Gemeinde Hohenkammer
Petershauser Str. 1
85411 Hohenkammer

Gemeinde Hohenkammer	
Eing. 12 Sep. 2019	
X	z.A. 6100 Bdr
	Kopie an

9. September 2019

Betreff:

12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Anwohnerstellungnahme

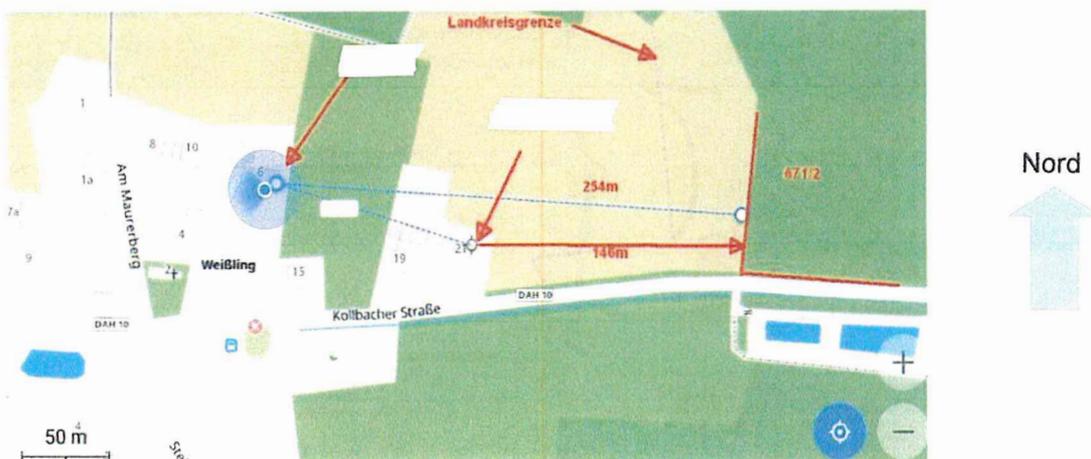
Wir wohnen in Weißling, Gemeinde Petershausen, Landkreis Dachau in unmittelbarer Nähe des geplanten Kiesabbaugebietes. Die Konzentrationsfläche X windet sich etwa halbkreisförmig um die Ortschaft Weißling, die mit am stärksten von dem Abbaugelände betroffen wäre. Nach Osten beträgt der Abstand der Bebauung weniger als 150 m (zu unserem Haus etwa 250 m). Dies ist weit näher als die 400 m, die als Pufferzone freizuhalten sind (Begründung zum Vorentwurf vom 21.5. 2019 Punkt 2.1).

Es wird im Vorentwurf ausdrücklich gefordert, dass die Pufferzonen auch für angrenzende Wohnbauflächen aus Nachbargemeinden gilt!

Es ist nicht einzusehen, dass die Kriterien für die Teilfläche 671/2 keine Anwendung finden sollen, nur weil ein Antrag auf Vorbescheid schon früher gestellt wurde. Schließlich ist nach Auskunft des Landratsamtes Freising der Vorbescheid noch nicht erlassen worden.

1. Entfernung zum Allgemeinen Wohngebiet

Nach Auskunft der Gemeinde Petershausen handelt es sich bei den Häusern nördlich der Kollbacher Straße (DAH10 / FS24) bei uns in Weißling um ein Allgemeines Wohngebiet (WA), das schützenswerter ist als ein Dorf- oder Mischgebiet (MD/MA).



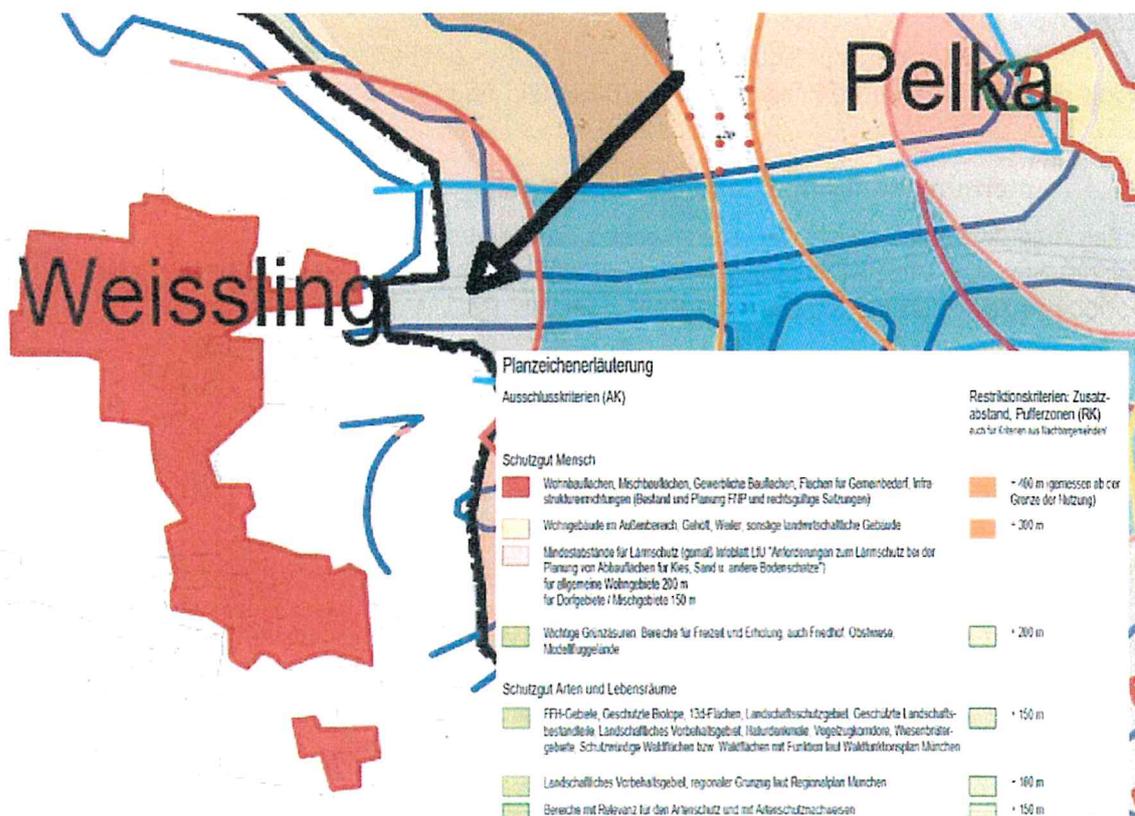
Aus dem obigen Plan ist ersichtlich, dass der kleinste Abstand zur Bebauung weniger als 150 m

beträgt. Unser Wohnhaus ist 254 m vom Rand des Grundstückes 671/2 entfernt.

In der Begründung zum Vorentwurf (Punkt 2.1 - Schutzgut Mensch) wird ein Abstand von 400 m definiert.. Wir befürchten massive Belästigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen sowohl durch den Abbau selbst als auch durch den damit verbundenen gesteigerten Lastwagenverkehr. In der Aufzählung der Ortsteile (Punkt 2.2) wird der nächstgelegene Ort Weißling nicht erwähnt, wohl weil er nicht auf Gemeindegebiet Hohenkammer liegt. Dennoch ist Weißling ebenso schutzwürdig. Die Schutzgüter der Nachbargemeinden sind genauso wichtig!

2. Farbgebung Themenkarte 1 (Potentialabschätzungskarte)

Die Farbgebung der Themenkarte 1 rund um Weißling ist nicht eindeutig. Vor allen Dingen ist die Ausdehnung der Gebiete zum „Schutzgut Mensch“ und die dafür freizuhaltenen Flächen farblich nicht eindeutig erkennbar. Da diese Karte als Grundlage des Flächennutzungsplanes dienen soll, sollte sie eindeutig die freizuhaltenen Flächen kennzeichnen. In der vorliegenden Form ist diese Karte abzulehnen und sollte farblich korrigiert werden, um zweifelsfrei die Flächen des „Schutzgutes Mensch“ zu kennzeichnen. Außerdem fehlt auf der Karte ein Maßstab, um die Abstände in Abbildungen jeder Größe verifizieren zu können.



3. Naturschutz und Klimaschutz

Wir haben erfahren, dass im Antrag auf Vorbescheid zur Teilfläche ein „minderwertiger“ Fichtenwald auf dem Grundstück vorhanden sei, der für den Kiesabbau weichen müsse.



Bild: Blick vom Grundstück Richtung Osten auf den Wald im Flurstück 671/2 (Herbstfärbung)

Das obige Bild des Waldes mit Herbstfärbung zeigt, dass es sich vielmehr um einen Mischwald mit entsprechender Artenvielfalt an Flora und Fauna handelt. Es wurde uns zugetragen, dass vor vielen Jahren die Anpflanzung dieses Mischwaldes staatlich gefördert wurde.

In Anbetracht der derzeitigen Klimadiskussion, wo Ministerpräsident Söder 30 Millionen neue Bäume zur CO₂-Bindung pflanzen lassen will (Süddeutsche Zeitung vom 10. Juli 2019) und die Welt sich besorgt zeigt über die Brandrodungen und Abholzungen des Amazonas-Regenwaldes ist es nicht zu begreifen, dass im eigenen Land intakte Waldgebiete dem Kommerz geopfert werden sollen.

Durch die Abholzung und die darauf folgenden Ausgrabungen würde der Lebensraum vieler, möglicherweise geschützter Pflanzen und Tiere zerstört. Z. B. wurde uns mitgeteilt, dass dort 3 Paare Kolkkraben brüten.

Der angestrebte lückenlose Biotopverbund zum genetischen Austausch der Populationen würde unterbrochen.

4. Wirtschaftlichkeit

Wir haben erfahren, dass Probebohrungen auf dem Grundstück 671/2 eher enttäuschend verliefen, was das Vorkommen von Kies und Sand betrifft. Die Aussage „hohe Kiesstärken“ für Fläche X (Punkt 3.2 der Begründung des Vorentwurfes) ist daher fraglich. Der Mangel an Baumaterial (Kies und Sand) würde durch das Vorkommen auf diesem Grundstück und auf der Konzentrationsfläche kaum gemindert und kann eher durch bestehende ergiebige Kiesgruben in Donaunähe behoben werden. Es bestehen Befürchtungen, dass, um Wirtschaftlichkeit zu erzielen, die entstehenden Gruben mit belastetem Material (Sondermüll) gefüllt werden. Dies hätte negative Auswirkungen auf das Grundwasser und nahe gelegene Bachläufe.

In Punkt 1.4 der Begründung heißt es

Kenntnislücken aufgrund derzeit fehlender oder nicht flächendeckender Unterlagen, Erhebungsdaten und Untersuchungen bestehen jedoch insbesondere zu ...aktuelle(n) Aussagen und Erhebungen zu Boden und Kies- bzw. Sandvorkommen. Zu diesen Themen können deshalb lediglich allgemein gültige Annahmen oder Auswirkungsvermutungen erstellt werden.

Da es offenbar keine verlässlichen Daten über vorhandene Sand- und Kiesvorkommen gibt, fehlt jegliche Grundlage für eine Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher abzulehnen.

Die Forderung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 5.2.2), dass Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren seien, auch durch Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten wird erkennbar nicht erfüllt.

Entsprechend der Aussage unter Punkt 3.1 der Begründung: *Die vorliegenden Bohrungen lassen jedoch tendenziell weniger Abraum und höhere Kies- und Sandmächtigkeit nördlich des Glonntals gegenüber dem Süden der Gemeinde vermuten.*

wäre die Konzentrationsfläche VII gegenüber X zu bevorzugen.

Flächen, wo kein bzw. kein ausreichend abbauwürdiges Kiesvorkommen vorhanden bzw. zu erwarten ist sind ein Ausschlusskriterium (Begründung Punkt 2.1 Tabelle unter „Wirtschaftsaspekte“.

Die Aussage „Hohe Kiesstärken“ (Begründung Punkt 3.2 zur Fläche X) ist unbegründet und mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch. Damit ist die Auswahl als Konzentrationsfläche 2 hinfällig.

5. Bayerisches Landesamt für Umwelt - Kulturlandschaftliche Empfehlungen

Auszug aus Nr. 51 (Dachau-Freisinger Hügelland) der Kulturlandschaftlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

<https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/empfehlungen/index.htm>

Die Täler im Dachau-Freisinger Hügelland sollten hinsichtlich der Landschaftsentwicklung eine besondere Aufmerksamkeit erfahren. In den Streckenabschnitten, in denen die Fließgewässer nicht bereits in historischer Zeit zur Nutzung des Wassers oder der Wasserkraft überformt wurden, sollten naturmah ausgeprägte Wasserläufe mit gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und grünlandgenutzte Auen als Idealzustand gelten. Dies gilt auch für die kleinen Seitentäler.

Es ist nicht erkennbar, dass diese Empfehlungen im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden. Die Auswirkung auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (§3 des Umweltberichtes) als gering oder unerheblich zu bewerten, widerspricht den obigen Empfehlungen des LfU und sind sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt als hoch zu bewerten.

Die Zuordnung zur Wertstufe 2 (mittlere Bedeutung) im § 4.6.1 des Umweltberichtes ist daher zu korrigieren und mit „hoher Bedeutung“ zu bewerten. Wir beantragen, dass den Empfehlungen des LfU Folge geleistet wird und die Landschaft in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleibt.

6. Denkmalschutz

Etwa 300 m vom geplanten Abbaugelände befindet sich eine denkmalgeschützte Kirche (Notburga-Kapelle Weißling). Diese könnte durch Staub und Erschütterungen gefährdet werden.

In geringer Entfernung (östlich der B13) befinden sich Hügelgräber. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich im geplanten Abbaugelände ähnliche archäologische Fundstätten befinden, die durch eine Sand- und Kiesgrube unwiderruflich zerstört würden.

Die obigen Einwände erscheinen uns Grund genug, die Begründung des Vorentwurfes bezüglich der Fläche X neu zu bewerten und diese Fläche als Konzentrationsfläche aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen